

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 48

Artikel: Gas- u. Wasser-Hauptleitungen in neuerstellten Strassen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gas- u. Wasser-Hauptleitungen in neuerstellten Straßen.

(Korrespondenz.)

An die Leiter von Gas- oder Wasserwerken tritt oftmals die Frage, ob in neu zu erstellende Straßen schon während dem Bau — vor Einbringung von Steinbett und Bekiesung — Gas- und Wasser-Hauptleitungen eingelegt werden sollen selbst dann, wenn noch keine Neubauten an diesen Straßen bestimmt in Aussicht stehen. In Gemeindestraßen, d. h. solchen, die auf Rechnung der Gemeinde erstellt werden, wird man das Risiko in der Regel gut übernehmen können, sofern durch diese Straßen Bauland erschlossen wird. Nach gemachten Erfahrungen wird in kurzer Zeit ein Neubau um den andern erstellt, welche ja ausnahmslos Anschluss an die beiden Netze erhalten. Ist man genötigt, die vor kurzer Zeit neu erstellten Straßen beidseitig der Länge nach aufzureißen, so bedeutet dies nicht allein eine bedeutende Mehrarbeit, sondern auch einen großen Nachteil für die Haltbarkeit der Fahrbahn. Selbst bei größter Sorgfalt und bester Aufsicht ist es unmöglich, den Straßenkörper und das Steinbett in gleich gutem Zustand wiederherzustellen. Eine Stadtgemeinde wird aus diesem Grunde allfälligen Zinsverlust an mehr oder weniger lang unbenützten Hauptleitungen in Kauf nehmen und in den eigenen Straßen die Leitungen während des Straßenbaues einlegen.

Anderere Verhältnisse treffen wir bei Straßen, welche zur Erschließung von Bauplätzen auf Rechnung von Privaten erstellt werden. Einmal bleiben diese Straßen meistens längere Zeit Privateigentum, und dann muß man gewärtig sein, wie rasch die erwartete Ueberbauung sich einstellt. Man hat darum vielfach davon abgesehen, Leitungen zum Voraus einzulegen und dieselben nach und nach dem Bedürfnis entsprechend, zur Ausführung gebracht. Dabei hat man die oben erwähnten Nachteile dieses Verfahrens einfach dem Straßenbesitzer überbunden; denn der muß ja froh sein, wenn er überhaupt nur Anschluss erhält. Da aber diese Privatstraßen früher oder später doch an die Gemeinde übergehen, so sügt man sich einigermaßen den Schaden auch selbst zu, d. h. der Gemeinde. Direkt wird allerdings das Gas- und Wasserwerk nicht betroffen, sondern das Bauamt. Aber es dürfte klar sein, daß es am Ende aufs gleiche herauskommt, welche Abteilung des Gemeindebetriebes den Schaden zu tragen hat, gedeckt werden muß er so oder so.

Aus diesem Grunde sollten die technischen Betriebe einer Gemeinde auch den betreffenden Privaten etwas entgegenkommen zeigen und die Leitungen von Anfang an, unter gewissen Bedingungen, anstandslos erstellen. Beispielsweise könnte man den betreffenden Eigentümer verpflichten, die übliche Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals — gewöhnlich zusammen 7—10% — so lange zu übernehmen, bis durch einen gewissen Konsum an Gas und Wasser diese Garantie auch erreicht ist.

Beispielsweise kann man den vierten oder dritten Teil der Abonnementsbeträge als gleichwertig mit der Garantie für Amortisation und Verzinsung anrechnen. In diesem Fall wird man den vierten, dritten Teil oder die Hälfte der Abonnementsbeträge von der Garantiesumme in Abzug bringen und nur den verbleibenden Rest durch den Straßeneigentümer selbst aufbringen lassen. Ist die Quote dieses Konsums größer geworden als die mehrerwähnte Summe, so ist der Straßenersteller von der Garantie enthoben und die Gemeinde kommt ohne seinen Beitrag auf ihre Rechnung.

Mit diesem Verfahren dürfte beiden Teilen gedient sein. Die Gemeinde hat es in der Hand, die Quote der Abonnementsbeträge nach besonderen Verhältnissen anzusetzen; der Grundeigentümer kommt auf diese Weise verhältnismäßig billig zur Möglichkeit, die neuen Bauten an Gas- und Wasser-Hauptleitungen anzuschließen, ohne daß seine Straßen nachträglich der Länge nach aufgerissen werden. Allfälliger Zinsverlust wird durch die Tatsache, daß Bauplätze mit Gas- und Wasseranschluss bedeutend besser verkauft werden können, zum mindesten aufgehoben.

Herzliche Hilfe bei Unglücksfällen durch Elektrizität.

Mit der wachsenden Häufigkeit von Unglücksfällen durch Elektrizität, die im Gefolge einer riesenhaft aufblühenden Industrie unvermeidlich erscheint, eröffnet sich dem Mediziner eine ganze Reihe neuer theoretischer und praktischer Aufgaben. Elektrische Unglücksfälle ereignen sich meist dadurch, daß blanke stromführende Metallteile einer elektrischen Anlage, wie Maschinenteile, Schalter, Sicherungen, Kabel usw., berührt werden. In den Wohnungen kann unvorsichtiges Hantieren mit der Beleuchtungsanlage zu einem Eintritt des Stromes in den menschlichen Körper führen. Dabei sind zwei Fälle möglich: Entweder der Körper des Berührenden ist derart isoliert, daß der Strom keinen Ausweg aus ihm findet, in welchem Falle die Sache ganz harmlos ist, oder er bietet eine Ableitungsstelle und ist dann durch sogenannten „Erdschluß“ in einen Stromkreis eingeschaltet. Bei der Berührung findet meist ein unsichtbarer Uebergang von Elektrizität statt, zu dem sich aber auch noch gefährliche Verbrennungen gesellen können, wenn, was bisweilen vorkommt, Flammen- und Funkenbildung eintritt. Jedoch können auch bloße Funkenladungen tödlich werden. Der elektrische Lichtbogen bildet auch für das Auge bei direkter Einwirkung eine Gefahr. Dazu kommen indirekte Wirkungen, wie Feuergefahr, elektrolytische Erscheinungen, Explosionen usw. Was nun die Spannungsgrenze anbelangt, wo der elektrische Strom gefährlich werden kann, so hängt diese außerordentlich viel von Nebenfaktoren und individuellen Momenten ab. Man kennt Fälle, wo wenige hundert Volt tödlich wirkten, und andere, wo 1000—1500 Volt ertragen wurden.

ELEKTRA-ROHRE

jede Grösse, jeden Durchmesser innen und aussen gleichmässig verzinkt, kein Ablättern des Zinkes, keine Verstopfungen, grösste Rostsicherheit, Gewinde verzinkt, keine Sprödigkeit mehr, Verzinkung von sämtl. stabförmigen Eisenkörpern, Schrauben etc.

Muster und Prospekte zu Diensten

TELEPHON 4853

AKT.-GES. 230b

FÜR

**ELEKTROLYTISCHE
VERZINKUNG
BASEL (DREISPITZ)**

TELEGR.-ADRESSE
GALVANOSTEGIE BASEL